

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickling über die Benutzung des Freibades Rickling vom 29. September 1972

Aufgrund der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950(GVOBl. Schl.-Holst. S. 25) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06. Juli 1972 wird für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rickling mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Rickling über die Benutzung des Freibades Rickling vom 16. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden hinter Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeindeerhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Juni 1972 in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 26.09.1972 erteilt.

Rickling, den 29.09.1972

Bürgermeister